

# Satzung der Apfeltraum Aktiengesellschaft

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Firma und Sitz

1.

Die Firma der Gesellschaft lautet

#### **Apfeltraum Aktiengesellschaft**

2.

Sie hat ihren Sitz in 15374 Müncheberg.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

1.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erhalt und die Weiterentwicklung der in Müncheberg belegenen Hofstelle Apfeltraum zum Zwecke der Förderung des ökologischen Landbaus, insbesondere der Ausbau von Gebäuden der Hofstelle und deren Erwerb zu Eigentum, ihre Nutzung oder Vermietung zum Zwecke des Wohnens und Arbeitens auf dem Hof sowie zur Durchführung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

2.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, auch die Geschäftsführung und die persönliche Haftung in Kommanditgesellschaften zu übernehmen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

Die Gesellschaft ist zu verwandten Geschäften und allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen.

### § 3 Geschäftsjahr

1.

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und mit Ablauf des darauffolgenden 31. Dezember endet.

### § 4 Bekanntmachungen

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen ausschließlich im Bundesanzeiger.

## II. Grundkapital und Aktien

### § 5 Grundkapital

1.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

**225.000,-- EUR**

- in Worten: zweihundertfünfundzwanzig Tausend Euro -.

2.

Es ist eingeteilt in 2.250 Namensaktien zum Nennbetrag von je 100 EUR. Sämtliche Aktien lauten auf den Namen. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft gibt keine Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine aus.

3.

Das Grundkapital der Gesellschaft von zurzeit 150.000,00 Euro, das eingeteilt ist in 1.500 Namensaktien zum Nennbetrag von je 100,00 Euro, wird gegen Bareinlagen um bis zu 75.000,00 Euro auf bis zu 225.000,00 Euro erhöht durch Ausgabe von bis zu 750 neuen, auf den Namen lautenden Aktien im Nennbetrag von je 100,00 Euro mit Gewinnberechtigung ab 1. Januar 2016 zum Ausgabebetrag von 100,00 Euro je auszugebender Aktie.

Die neuen Aktien sind zunächst den Aktionären im Verhältnis 1,5:1 zum Bezug anzubieten. Die Bezugsfrist wird drei Wochen betragen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, ihrer Durchführung und der Bedingungen für die Ausgabe der Aktien festzusetzen.

Dazu gehört auch die Festlegung der Bedingungen, zu denen nach Ablauf der für alle Aktionäre geltenden Bezugsfrist Aktionäre über ihr Bezugsrecht hinaus und Dritte die nicht gezeichneten Aktien beziehen können, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2015. Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird ungültig, wenn nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 mindestens 100 neue Nennbetragsaktien gezeichnet sind.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.“

### III. Vorstand

#### § 6 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.

#### § 7 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

1.

Der Aufsichtsrat legt fest, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.

2.

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann weiter allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.

## IV. Aufsichtsrat

### § 8 Zusammensetzung, Bestellung, Amtszeit

1.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

2.

Solange die Gründer Andrea Knierim, Cornelius Sträßler, Annette Glaser, Stefan Schulz, Laila Heinrich, Boris Laufer, Jakob Ganten, Wiebke Deeken - oder nach Ausscheiden einzelner Gründer die verbliebenen - zusammen über mehr als 5 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft verfügen, haben sie das persönliche, nicht vererbliche oder übertragbare Recht, zwei Mitglieder ihrer - zwischen ihnen mit einfacher Mehrheit der Stimmen zu treffender - Wahl in den Aufsichtsrat zu entsenden. Sie können auch Personen aus ihrem Kreis in den Aufsichtsrat entsenden, sofern diese nicht Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sind. Das Entsendungsrecht kann nur durch eine gemeinschaftliche schriftliche Erklärung der Berechtigten gegenüber dem Vorstand ausgeübt werden, in der die zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder bestimmt sind. Die Hauptversammlung wählt sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn die Entsendungsberechtigten von ihrem Entsendungsrecht nicht spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung, in der die turnusmäßige Wahl des Aufsichtsrats durchgeführt werden soll, Gebrauch machen.

3.

Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.

Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

5.

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern kann die Hauptversammlung für die gleiche Zeit ebenso viele Ersatzmitglieder wählen und die Reihenfolge bestimmen, in der sie an die Stelle der während ihrer Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder für die restliche Amtsdauer treten.

### § 9 Vorsitzender und Stellvertreter

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### § 10 Einberufung und Beschlussfassung

1.

In jedem Kalenderhalbjahr muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen abhalten, sofern der Aufsichtsrat nicht beschließt, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.

2.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, telegrafisch oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats.

4.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, per Telefax, Videokonferenz oder per e-mail abstimmen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht; ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats teilt die Form der Beschlussfassung in der Einberufung mit.

5.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.

6.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

## **§ 11 Geschäftsordnung und Änderung der Satzungsfassung**

1.

Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

2.

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

## **§ 12 Vergütung**

1.

Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit von der Hauptversammlung eine Vergütung bewilligt werden. Ferner kann die Hauptversammlung beschließen, dass die Gesellschaft zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D & O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen darf, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.

2.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf eine ihnen bewilligte Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.

## V. Hauptversammlung

### § 13 Ort und Einberufung

1.

Die Hauptversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

2.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat bzw. Abwickler einberufen.

3.

Die Hauptversammlung kann Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 121 bis 128 AktG fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

### § 14 Vorsitz in der Hauptversammlung, Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder

1.

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom übrigen Mitglied des Aufsichtsrats. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen.

2.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

3.

Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats und/oder Aktionären an der Hauptversammlung darf im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn die persönliche Teilnahme am Ort der Hauptversammlung aus wichtigem Grund nicht möglich ist, etwa weil sich das Aufsichtsratsmitglied im Ausland aufhält.

Aktionäre können ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation (etwa Email, Ton- bzw. Bild- und Tonübertragung) abgeben.

### § 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Niederschrift

1.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10% des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Hauptversammlung als nicht beschlussfähig, so ist eine neu einberufene Hauptversammlung, die innerhalb der nächsten 6 Wochen stattfindet, hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Hauptversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Höhe des dann vertretenen Grundkapitals beschlussfähig, wenn in der Einberufung hierauf hingewiesen wurde.

2.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.

3.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

4.

Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.

5.

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist in Textform zu erteilen, wobei eine Erteilung per Fax, Email oder SMS ausdrücklich zulässig ist. Weitere Einzelheiten bestimmt die Gesellschaft. Sie werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

6.

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften eine notarielle Niederschrift zu erfolgen hat.

## **VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

### **§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht**

1.

Der Vorstand hat gemäß den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und - soweit erforderliche - den Lagebericht aufzustellen.

2.

Der Vorstand hat den Jahresabschluss und einen etwaigen Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung mit seinem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen. Ist der Jahresabschluss und ein etwaiger Lagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag zu erteilen. Der Abschlussprüfer hat seinen Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen, nachdem er dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

3.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den etwaigen Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten und dabei auch zu dem Ergebnis der etwaigen Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

## **VII. Schlussbestimmung**

### **§ 17 Gründungsaufwand**

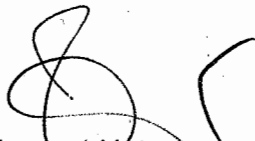
Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Kostenaufwand (insbesondere Notarkosten, Kosten der anwaltlichen und steuerlichen Beratung, Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Handelsregistereintragung und Bekanntmachung) bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 10.000,-- EUR.

UR.-Nr. 004 für 2017

**Bescheinigung nach § 181 Absatz 1 Satz 2 AktG**

Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 02. November 2016 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Fürstenwalde/Spree, den 02. Januar 2017

  
Zensus, Notarassessorin  
amtlich bestellte Vertreterin  
des Notars Hagen Stavorinus

